



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2016

15. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Anpassung heilberuferechtlicher Vorschriften an die Richtlinie 2005/36/EG vom 3. Februar 2016	42	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung – SächsRwVO) vom 19. Januar 2016	59
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Sächsischen Wachpolizeidienst (Sächsische Wachpolizeidienstverordnung – SächsWachdienstVO) vom 5. Februar 2016	50	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 2. Februar 2016	61
Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 13. Januar 2016	56	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 12. Januar 2016	63
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Anordnung von Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug (Vollzugslockerungsverordnung – VollzLVO) vom 27. Januar 2016	57	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Molkenbornteiche Stölpchen“ vom 27. Januar 2016	67

Gesetz zur Anpassung heilberuferechtlicher Vorschriften an die Richtlinie 2005/36/EG

Vom 3. Februar 2016

Der Sächsische Landtag hat am 3. Februar 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Das Sächsische Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Vorwarnmechanismus“.
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Haushaltsplan/Wirtschaftsplan“.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Mitglieder, die nur gelegentlich oder vorübergehend ihren Beruf im Freistaat Sachsen ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie auch in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben und der entsprechenden Kammer angehören. Die Bestimmungen des Zweiten, Fünften und Sechsten Abschnitts dieses Gesetzes gelten für Berufsangehörige, die gemäß Satz 1 von der Mitgliedschaft entbunden sind, entsprechend.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 18. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96)“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Veränderungen der meldepflichtigen Angaben während der Pflichtmitgliedschaft; die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit dem Eintritt der Veränderung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstleitungserbringer“ durch das Wort „Dienstleistungserbringer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 3 werden nach der Angabe „2005/36/EG“ die Wörter „und von Warnmeldungen nach Artikel 56a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Die Kammer ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, mit den Beratungszentren im Sinne von Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG im Aufnahmemitgliedstaat und, soweit zweckmäßig, auch im Herkunftsmitgliedstaat uneingeschränkt zusam-

menzuarbeiten und diesen Beratungszentren auf Antrag und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften alle relevanten Informationen über Einzelfälle bereitzustellen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Kammer berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Vorwarnmechanismus

(1) Die Kammer ist die zuständige Behörde für ein- und ausgehende Warnmeldungen einschließlich deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte, soweit die Warnmeldungen die Untersagung oder die Beschränkung von Weiterbildungsbezeichnungen im Sinne von § 18 Absatz 1 betreffen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Warnmeldungen und deren Bearbeitung und Aktualisierung erfolgen nach den Vorgaben von Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Die Kammer unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, mittels einer Warnung über das IMI über die Beschränkung oder Untersagung einer Weiterbildungsbezeichnung im Sinne von § 18 Absatz 1. Die Warnmeldung erfolgt spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung und beinhaltet die Angabe der Identität des Berufsangehörigen, den betroffenen Beruf und die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat sowie den Umfang und Zeitraum der Beschränkung oder Untersagung. Legt der betroffene Berufsangehörige einen Rechtsbehelf gegen die Warnmeldung ein, ist das über das IMI mitzuteilen. Die zuständigen Behörden gemäß Satz 1 sind unverzüglich über den Ablauf der Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung unter Angabe des Datums des Ablaufs der Geltungsdauer zu unterrichten. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem IMI zu löschen.

(3) Gleichzeitig mit der Warnmeldung ist der betroffene Berufsangehörige über die Warnung schriftlich zu informieren. Die Information muss Angaben über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung zur Übermittlung der Warnmeldung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. In § 5 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, übermitteln die Kammern an die Kammern anderer Bundesländer die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten. Das gilt auch für die Information an die Kassenärztlichen beziehungsweise Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.“
7. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 werden die Wörter „Weiterbildungs- und Meldeordnung“ durch die Wörter „Weiterbildungs-, Melde- und Haushalts- und Kassenordnung“ ersetzt.
b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Haushaltsplanes“ die Angabe „/Wirtschaftsplanes“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Nähere“ die Wörter „, insbesondere die Höhe der Beiträge,“ eingefügt.
b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kammern sind berechtigt, die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Besteuerungsgrundlagen bei der Finanzverwaltung zu erheben.“
9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15
Haushaltsplan/Wirtschaftsplan
(1) Der Vorstand der Kammer stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auf. Dieser muss den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen. Er darf keine höheren Gesamtausgaben/Gesamtaufwendungen enthalten, als durch Einnahmen/Erträge und Rücklagen gedeckt sind.
(2) Die Haushaltsrechnung/der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und der Aufsichtsbehörde vor Entlastung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 vorzulegen. Über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.“
10. § 17 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt neu gefasst:
„16. der Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen, vor allem vor der Durchführung von Forschungsvorhaben, bei denen in die psychische und/oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen und vor der Durchführung der Forschung mit vitalem menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe,“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wer einen Ausbildungsnachweis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG über eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossene Weiterbildung besitzt, die nicht unter die Anerkennung nach Absatz 6 fällt und deren Weiterbildungsinhalte sich wesentlich von der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, hat abweichend von Absatz 5 Satz 6 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, sofern der wesentliche Unterschied nicht durch die Berufspraxis oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder Drittland erworben wurden und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen ist.“
b) Absatz 9 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu den Absätzen 9 bis 11.
d) In Absatz 9 (neu) werden die Wörter „Absätzen 5 bis 9“ durch die Wörter „Absätzen 5 bis 8“ ersetzt.
e) Dem Absatz 10 (neu) werden die folgenden Sätze angefügt:
„In diesem Bescheid ist die Erforderlichkeit einer Ausgleichsmaßnahme hinreichend zu begründen. Dem Antragsteller sind insbesondere mitzuteilen:
1. das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.
Die Kammer stellt sicher, dass die Eignungsprüfung im Sinne des Absatz 8 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides über die Erforderlichkeit einer Ausgleichsmaßnahme abgelegt werden kann.“
f) Nach Absatz 11 (neu) wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Das Verfahren gemäß den Absätzen 5 bis 7 kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben, oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Werden Unterlagen elektronisch übermittelt, kann die Kammer im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen, soweit dies unbedingt geboten ist. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente. Die Verfahrensfristen für die Anerkennung der Weiterbildung laufen ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei dem einheitlichen Ansprechpartner oder der Kammer eingereicht wird. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.“

12. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die genehmigten Satzungen sind in den amtlichen Mitteilungen der Kammern oder in elektronischer Form bekannt zu machen.“
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Es können auch Berufspflichtverletzungen verfolgt werden, die Mitglieder während ihrer Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Bundeslandes oder ehemalige Mitglieder während ihrer Mitgliedschaft im Freistaat Sachsen begangen haben. Die Verfolgung von Berufspflichtverletzungen ist ausgeschlossen, soweit und solange sie von einer anderen Kammer verfolgt werden.“
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
 - In Absatz 5 (neu) wird die Angabe „2 500 EUR“ durch die Angabe „5 000 EUR“ ersetzt.
 - In Absatz 7 (neu) wird die Angabe „Absatz 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 3 und 4“ ersetzt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, kann das Mitglied innerhalb eines Monats und, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Einspruchsbescheides Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.“
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Berufsgeschicht bestätigt den Einspruchsbescheid, soweit es eine Berufspflichtverletzung für nachgewiesen hält, andernfalls hebt es den Einspruchs- und den Rügebescheid auf.“
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
 „§ 41 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „drei Jahren“ durch die Angabe „fünf Jahren“ ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so ruht die Verfolgungsverjährung vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens.“
16. In § 75 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

Dem § 1 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Kultus werden jeweils

ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu dem Europäischen Berufsausweis gemäß den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten, zu dem partiellen Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG, zu den erforderlichen Sprachkenntnissen gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG sowie zum elektronischen Verfahren und Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen.“

Artikel 3

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe

Das Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 7 werden die Absätze 3 bis 11 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
 „(3) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 2, deren Weiterbildungsbezeichnung nach den Absätzen 1 und 2 gleichgestellt ist, führen als Weiterbildungsbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht. Gibt es keine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung, darf die bisherige weitergeführt werden.“
- Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7c eingefügt:
 „§ 7a
 Gleichstellung
 ausländischer Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Weiterbildungsbezeichnungen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die nachgewiesen werden durch ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, werden auf Antrag den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes gleichgestellt, wenn die in einem der genannten Staaten erworbene Weiterbildung einer Weiterbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig ist. Die Weiterbildungsnachweise im Sinne von Satz 1 müssen von einer

zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sein und das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.

(2) Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach diesem Gesetz qualifiziert, in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder während eines entsprechenden Zeitraums in Teilzeit ausgeübt wurde. Die entsprechenden Ausbildungsnachweise müssen in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass der Berufsangehörige auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Die Berufserfahrung nach Satz 1 darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

(3) Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf, deren Dauer in Vollzeitform mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder deren Weiterbildungsinhalte sich wesentlich von der in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben als Ausgleichsmaßnahme einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen, sofern die kürzere Dauer der Weiterbildung oder der wesentliche Unterschied nicht durch die Berufspraxis oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder Drittland erworben und die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Der Antragsteller kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Abweichend von Satz 2 kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorschreiben, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben.

(4) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Gleichstellung einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die den Berufszugang ermöglicht. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang

des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Dem Antragsteller sind insbesondere mitzuteilen:

1. das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz teilt der zuständigen Behörde eines Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind. Es holt Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die weitergebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger sind, jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben.

(8) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(9) Auf Staatsangehörige anderer als in Absatz 1 Satz 1 genannter Staaten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf abgeschlossen haben, finden die Absätze 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

(10) Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden, findet das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von § 17 ergänzend Anwendung.

§ 7b

Partieller Zugang

(1) Im Einzelfall ist eine Anerkennung partiell gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu erteilen, wenn der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, diese berufliche Tätigkeit auszuüben, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen einer vollständigen Weiterbildung gleichkämen und die berufliche Tätigkeit sich objektiv von der beruflichen Tätigkeit, für die eine partielle Anerkennung erteilt wird, trennen lässt. Im Falle der Erteilung der partiellen Anerkennung wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt. Der Berufsangehörige ist ver-

pflichtet, den Empfängern der Dienstleistung den Umfang seiner beruflichen Tätigkeit eindeutig anzugeben.

(2) Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen.

(3) Eine partielle Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen gemäß Anhang V Nummer 5.2.2 und 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG ist ausgeschlossen.

§ 7c Vorwarnmechanismus

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde für ein- und ausgehende Warnmeldungen einschließlich deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte, soweit die Warnmeldungen Weiterbildungsbezeichnungen im Sinne dieses Gesetzes betreffen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Warnmeldungen und deren Bearbeitung und Aktualisierung erfolgen nach den Vorgaben von Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, mittels einer Warnung über das IMI über den Widerruf oder die Rücknahme einer Weiterbildungsbezeichnung. Die Warnmeldung erfolgt spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung und beinhaltet die Angabe der Identität des Berufsangehörigen, den betroffenen Beruf und die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, sowie den Umfang und Zeitraum der Beschränkung oder Untersagung. Legt der betroffene Berufsangehörige einen Rechtsbehelf gegen die Warnmeldung ein, ist das über das IMI mitzuteilen. Die zuständigen Behörden gemäß Satz 1 sind unverzüglich über den Ablauf der Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung unter Angabe des Datums der Geltungsdauer zu unterrichten. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem IMI zu löschen.

(3) Gleichzeitig mit der Warnmeldung ist der Betroffene über die Warnung schriftlich zu informieren. Die Information muss Angaben über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung zur Übermittlung der Warnmeldung haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. In § 8 Nummer 7 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe und Pharmazie

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Verbraucherschutz
über die Zuständigkeiten und Gebühren
für den Vollzug des Berufsrechts
der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-,
betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften
sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
(Verordnung Heilberufe und Pharmazie –
HeilPharmVO)“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1
Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts
der akademischen Heilberufe

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist vorbehaltlich des Absatzes 2 zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug

1. der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
6. der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit der staatlichen Prüfungskommission nach § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte gegeben ist;
7. des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
9. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
10. des Verfahrens betreffend den Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zuständige Stelle oder Behörde

1. für den Vollzug der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. für den Vollzug der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. für das Verfahren betreffend den Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten, sofern für den Beruf des Tierarztes der Europäische Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt worden ist;
4. für ein- und ausgehende Warnmeldungen, deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe f und i, soweit Tierärzte betroffen sind; davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen;
5. im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz 2 und § 11 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker;
6. für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.“

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a
Europäischer Berufsausweis

(1) Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gelten die Artikel 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Für die Datenverarbeitung gilt Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind.

§ 1b
Elektronisches Verfahren

Das Verfahren zur Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben, oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Regierungspräsidium Leipzig“ durch die Wörter „Die Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 bis 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 bis 3“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
5. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Regierungspräsidium Dresden“ durch die Wörter „Die Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 7“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 5
**Änderung der Zuständigkeitsverordnung
 Gesundheitsfachberufe**

Die Zuständigkeitsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
 über die Zuständigkeiten
 für den Vollzug des Berufsrechts
 in den bundesrechtlich geregelten
 Gesundheitsfachberufen und
 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
 (Verordnung Gesundheitsfachberufe – GfbVO)“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 gilt nicht für“ durch die Wörter „Der Kommunale Sozialverband ist zuständig für“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird die zweite Alternative des Wortes „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:
 - „d) das Verfahren zum Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten,
 - e) den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG und“.
 - c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. ein- und ausgehende Warnmeldungen, deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe c, g, i und k sowie Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte; davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1c eingefügt:

„§ 1a
 Europäischer Berufsausweis

(1) Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gelten die Artikel 4a bis 4d der

Richtlinie 2005/36/EG und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Für die Datenverarbeitung gilt Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind.

§ 1b
 Elektronisches Verfahren

Das Verfahren zur Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben, oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.

§ 1c
 Erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf erst nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG oder nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

(2) Die Überprüfung muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach den allgemeinen Vorschriften eingelegt werden.“

Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung Heilberufe und Pharmazie in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden

Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7
Inkrafttreten

(2) Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Verordnung Gesundheitsfachberufe in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Sächsischen Wachpolizeidienst (Sächsische Wachpolizeidienstverordnung – SächsWachdienstVO)

Vom 5. Februar 2016

Auf Grund des § 10 des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 663) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1 Regelalter, Auswahl- und Einstellungsverfahren
§ 1	Ausnahmen vom Regelalter
§ 2	Auswahl- und Einstellungsverfahren
	Abschnitt 2 Verwendung
§ 3	Einstellungsbehörden und personalführende Dienststellen
§ 4	Dienstbetrieb
	Abschnitt 3 Ausbildung
§ 5	Ausbildungsstelle
§ 6	Ausbildungsinhalte
§ 7	Aus- und Fortbildungsplan
	Abschnitt 4 Prüfungsverfahren
§ 8	Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Prüfungskommissionen
§ 11	Bestandteile und Grundlage der Prüfung
§ 12	Zulassung zum schriftlichen Prüfungsteil
§ 13	Schriftlicher Prüfungsteil
§ 14	Leitung und Ablauf des schriftlichen Prüfungsteils
§ 15	Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils
§ 16	Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil
§ 17	Leitung und Ablauf des mündlichen Prüfungsteils
§ 18	Ergebnis der Prüfung
§ 19	Wiederholen und Nichtbestehen
§ 20	Fernbleiben und Rücktritt
§ 21	Unlauteres Verhalten
§ 22	Prüfungsakte
	Abschnitt 5 Umfang der anzurechnenden Dienstzeit
§ 23	Anrechnung der Dienstzeit
	Abschnitt 6 Schlussbestimmungen
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Regelalter, Auswahl- und Einstellungsverfahren

§ 1 Ausnahmen vom Regelalter

(1) Abweichend von § 5 des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eingestellt werden, wer bereits das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat und auf Grund seiner persönlichen Reife und Lebenserfahrung den besonderen Anforderungen des Dienstes in der Wachpolizei gewachsen erscheint. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Bewerber

1. eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit in einem Unternehmen des Sicherheitsgewerbes abgeleistet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen,
3. freiwilligen Wehrdienst geleistet oder
4. den Bundesfreiwilligendienst absolviert hat.

(2) Bewerber, die das 33., aber noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, können in die Wachpolizei eingestellt werden, wenn ihre Berücksichtigung von besonderem dienstlichem Belang ist oder nicht genügend andere geeignete Bewerber vorhanden sind.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme trifft das Staatsministerium des Innern.

§ 2 Auswahl- und Einstellungsverfahren

(1) Das Präsidium der Bereitschaftspolizei schreibt die zu besetzenden Stellen der Wachpolizei grundsätzlich öffentlich aus.

(2) Das Auswahlverfahren wird zentral durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

(3) Das Auswahlverfahren besteht aus einem computerunterstützten Fähigkeitstest, einem Sporttest, einem strukturierten Einzelinterview und einer polizeiärztlichen Untersuchung. Wird ein Teil nicht bestanden, scheidet die Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus.

(4) Der computerunterstützte Fähigkeitstest dient der Feststellung, ob die Bewerber hinsichtlich ihres intellektuellen Leistungsvermögens, ihrer Merkfähigkeit, ihrer Kenntnis der deutschen Sprache sowie ihres Arbeitsverhaltens die Anforderungen des Wachpolizeidienstes und der zweiten Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei, erfüllen.

(5) Der Sporttest dient der Feststellung der physischen Eignung der Bewerber für den Wachpolizeidienst.

(6) Das strukturierte Einzelinterview wird zur Überprüfung der persönlichen Kompetenzen und der Berufsmotivation für den Wachpolizeidienst und die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei durchgeführt.

(7) Die polizeiärztliche Untersuchung dient der Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit. Sie wird durch den ärztlichen Dienst der Polizei durchgeführt.

(8) Das Auswahlverfahren kann nach einer mindestens sechsmonatigen Sperrfrist nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides einmal wiederholt werden.

(9) Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage einer Rangfolgeliste.

(10) Das Präsidium der Bereitschaftspolizei trifft weitere Ausführungsregelungen insbesondere zu Inhalten, Bewertungen und Abläufen des Auswahlverfahrens mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und veröffentlicht diese.

Abschnitt 2 Verwendung

§ 3 Einstellungsbehörden und personalführende Dienststellen

Einstellungsbehörden und personalführende Dienststellen sind die Polizeidirektionen und das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

§ 4 Dienstbetrieb

Die Angehörigen der Wachpolizei versehen ihren Dienst in Wechselschichten, auch an Sonn- und Feiertagen. Sie tragen während des Dienstes die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Ausstattung und Ausrüstung.

Abschnitt 3 Ausbildung

§ 5 Ausbildungsstelle

Das Präsidium der Bereitschaftspolizei als Ausbildungsbehörde leitet die Ausbildung. Die Ausbildung wird durch den Fachbereich Wachpolizei der Polizeifachschule Leipzig des Präsidiums der Bereitschaftspolizei am Fortbildungszentrum der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Bautzen durchgeführt.

§ 6 Ausbildungsinhalte

(1) Ausbildungsfächer sind:

1. Besonderes Polizeirecht,
2. Dienstrecht,
3. Eingriffsrecht,
4. Einsatzausbildung,
5. Erste Hilfe,
6. Gesellschaftslehre,
7. Kriminalistik,
8. Kraftfahrausbildung,
9. Polizeidienstkunde,

10. Psychologie/Kommunikations- und Verhaltenstraining,
11. Selbstverteidigung und Eingriffstechniken,
12. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
13. Sport sowie
14. Waffen- und Schießausbildung.

(2) Die Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen und zum Führen der Dienstwaffe Pistole werden im Rahmen der Ausbildung erworben.

§ 7 Aus- und Fortbildungsplan

Der Aus- und Fortbildungsplan regelt die Themen und Zeitanteile der in § 6 Absatz 1 bestimmten Ausbildungsfächer, die zeitliche Gliederung des zwölfwöchigen Ausbildungsganges sowie den Inhalt und Umfang der dienstlichen Fortbildung.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

(1) Dem Präsidium der Bereitschaftspolizei als Prüfungsbehörde obliegen

1. die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung,
2. die Bestimmung der Prüfungstermine und der Prüfungsorte,
3. die Bestellung der Prüfungsorgane,
4. die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und
5. die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei besonders schweren Fällen der Täuschung und der Störung gemäß § 21 Absatz 3.

(2) Die Prüfungsbehörde kann Ausführungsregelungen zur Durchführung der Prüfung treffen.

(3) Prüfungsorgane sind Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen. Die Mitglieder der Prüfungsorgane sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei jede Stimme gleiches Gewicht besitzt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Vorsitzender ist der Leiter des Fachbereiches Wachpolizei, der Sachbearbeiter Planung und Organisation des Fachbereiches Wachpolizei oder ein Fachlehrer der Ausbildungsstelle. Beisitzer sind Fachlehrer der Ausbildungsstelle oder Mitarbeiter des Fachbereiches Wachpolizei. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zugleich Vorsitzender einer Prüfungskommission sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere
1. die Organisation und Durchführung der Prüfung und Wiederholungsprüfung,
 2. die Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Prüfungskommissionen,

3. die Bestellung der Prüfer des schriftlichen Leistungsnachweises (schriftlichen Prüfungsteils) und die Zuteilung der zu bewertenden Prüfungsarbeiten,
4. die Benennung des Aufsichtspersonals für den schriftlichen Prüfungsteil und die Zuordnung zu den einzelnen Prüfungsräumen sowie
5. die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 2 Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss fertigt über den Prüfungsverlauf, alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsorgans Niederschriften. Dazu benennt er aus den Beisitzern einen Schriftführer. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme des mündlichen Abschlussgesprächs (mündlichen Prüfungsteils) wird durch die Prüfungsbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist ein Fachlehrer der Ausbildungsstelle. Beisitzer sind Fachlehrer, Ausbilder der Ausbildungsstelle oder Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 11

Bestandteile und Grundlage der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil wird in der zehnten Ausbildungswoche und der mündliche Prüfungsteil in der letzten Ausbildungswoche durchgeführt.

(3) Grundlage der Prüfung sind die Ausbildungsinhalte gemäß § 6 Absatz 1. Schwerpunktfächer sind:

1. Besonderes Polizeirecht,
2. Eingriffsrecht,
3. Gesellschaftslehre,
4. Kriminalistik,
5. Polizeidienstkunde,
6. Psychologie/Kommunikations- und Verhaltenstraining,
7. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht sowie
8. Waffen- und Schießausbildung.

§ 12

Zulassung zum schriftlichen Prüfungsteil

(1) Zum schriftlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung die Ausbildung entsprechend des Aus- und Fortbildungsplanes absolviert hat.

(2) Versäumt ein Angehöriger der Wachpolizei bis zur Zulassung zum schriftlichen Prüfungsteil infolge Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als zehn Ausbildungstage, erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Es sind geeignete Nachschulungsmaßnahmen durchzuführen. Danach ist erneut und endgültig über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und

ein neuer Prüfungstermin festzulegen. Eine endgültige Nichtzulassung zur Prüfung steht einem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Absatz 4 des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes gleich.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsteilnehmer durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen; eine Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 13

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Im schriftlichen Prüfungsteil erfolgt eine Überprüfung der Kenntnisse nach einem Verfahren, bei dem aus vorgegebenen Antworten eine Antwort als richtig zu kennzeichnen ist (Single-Choice-Verfahren). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist von mindestens zwei Prüfern vorzubereiten. Diese sind aus dem Kreis der in der Ausbildung eingesetzten Fachlehrer zu bestellen. Die Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest.

§ 14

Leitung und Ablauf des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den schriftlichen Prüfungsteil.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Das Aufsichtspersonal öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer.

(3) Die Prüfungsteilnehmer versehen ihre Prüfungsarbeit anstelle ihres Namens mit einer zugewiesenen Kennziffer. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt anhand der Kennziffern.

(4) Den Prüfern darf die Zuordnung der Namen der Prüfungsteilnehmer zu den Kennziffern bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht bekannt gegeben werden. Die Prüfungsteilnehmer dürfen in der Prüfungsarbeit keine Hinweise aufnehmen, die den Rückschluss auf ihre Person zulassen; ansonsten ist die Prüfungsarbeit als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(5) Die Prüfer dürfen nicht zur Aufsicht beim schriftlichen Prüfungsteil eingesetzt werden. Das Aufsichtspersonal belehrt die Prüfungsteilnehmer unter anderem über Besonderheiten zum Ablauf des schriftlichen Prüfungsteils und die Folgen unlauteren Verhaltens. Es fertigt eine Niederschrift an, in der die Belehrung und alle relevanten Ereignisse, wie Unterbrechungen für einzelne Prüfungsteilnehmer, Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufes und festgestelltes unlauteres Verhalten dokumentiert werden. Das Aufsichtspersonal vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe in der Niederschrift oder auf der Prüfungsarbeit und bestätigt dies durch Namenszeichen.

§ 15

Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt durch die bestellten Prüfer. Eine Prüfungsarbeit wird nur durch einen Prüfer bewertet. Eine zweite Bewertung erfolgt nur dann, wenn der Erstprüfer zu dem Ergebnis kommt, dass der

Prüfungsteile als „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Kommen Erst- und Zweitprüfer zu einem unterschiedlichen Ergebnis und können sich nicht auf ein abschließendes Ergebnis einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsarbeit.

(2) Ergibt die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn

1. insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
2. die Zahl der vom Prüfungsteilnehmer zutreffend beantworteten Prüfungsfragen höchstens 22 Prozent unter dem Durchschnitt der Leistungen aller Prüfungsteilnehmer des betreffenden schriftlichen Prüfungsteils liegt (relative Bestehensgrenze); die relative Bestehensgrenze des schriftlichen Prüfungsteils ist jeweils von den Prüfern zu ermitteln; kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein.

(4) Sofern die Nach- und Wiederholungsprüfung gemeinsam mit der Erstprüfung eines folgenden Ausbildungsganges durchgeführt wird, gilt die relative Bestehensgrenze gemäß Absatz 3 Nummer 2 dieses Ausbildungsganges. Dabei sind zur Berechnung des Durchschnitts alle an diesem Prüfungstermin erbrachten Leistungen heranzuziehen. In anderen Fällen wird die relative Bestehensgrenze aus den Leistungen der Erstprüfung und den Leistungen der Nach- und Wiederholungsprüfung gebildet, mit der Maßgabe, dass bereits erbrachte Prüfungsleistungen durch die Leistungen der Wiederholungsprüfung ersetzt werden.

(5) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils wird durch Aushang bekanntgegeben.

§ 16

Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

(1) Zum mündlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer zum schriftlichen Prüfungsteil zugelassen wurde und zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung

1. die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen und
2. die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe Pistole erworben hat.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung eine Berechtigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht vorweisen können, sind Nachschulungen durchzuführen. Danach ist erneut und endgültig über die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil zu entscheiden und ein neuer Prüfungstermin festzulegen. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend. Eine endgültige Nichtzulassung zur Prüfung steht einem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Absatz 4 des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes gleich.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsteilnehmer durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen; eine Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 17

Leitung und Ablauf des mündlichen Prüfungsteils

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen leiten den mündlichen Prüfungsteil. Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Der mündliche Prüfungsteil wird als Gruppengespräch vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Im Gruppengespräch sind in der Regel vier Prüfungsteilnehmer zu prüfen. Die Gesamtgesprächsdauer für jeden Prüfungsteilnehmer soll einen Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Über die Leistungen im mündlichen Prüfungsteil wird in gemeinsamer Beratung der Prüfungskommission entschieden. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist über den Verlauf und das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils eine Niederschrift zu fertigen, die die Bewertungsgrundlagen und die für das Ergebnis tragenden Erwägungen nachvollziehbar wiederzugeben hat.

(4) Der mündliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben richtig beantwortet hat und damit eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht, erbracht hat.

(5) Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil geben die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis mündlich bekannt.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der einzelne Prüfungsteile nicht bestanden hat oder von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde oder endgültig nicht zur Prüfung zugelassen wurde, erhält hierüber eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde, die den Grund des Nichtbestehens, des Ausschlusses von der Prüfung oder der Nichtzulassung zur Prüfung nennt.

§ 19

Wiederholen und Nichtbestehen

(1) Der nichtbestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Dies gilt nicht im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Absatz 3.

(2) Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des Prüfungsteils stattfinden. Bei Wiederholung einer Prüfung verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

§ 20

Fernbleiben und Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer einem Prüfungsteil ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Prüfungsteil zurück, wird der Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer einem Prüfungsteil mit Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Prüfungsteil zurück, gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer auf Grund von Krankheit nicht teilnehmen kann. Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

(3) Hat sich der Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Prüfungsteil unterzogen, ist ein nachträglicher Rücktritt von diesem Prüfungsteil wegen dieses Grundes ausgeschlossen.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die einem Prüfungsteil mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ferngeblieben oder von ihm zurückgetreten sind, bestimmt die Prüfungsbehörde eine Nachprüfung. Ein nicht oder nicht vollständig abgelegter Prüfungsteil ist in vollem Umfang nachzuholen.

§ 21

Unlauteres Verhalten

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Anderer oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, ist der entsprechende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer zu einer Handlung nach Satz 1 Beihilfe leistet. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungsaufgabe weiter zu bearbeiten. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind durch das Aufsichtspersonal sicherzustellen.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungsteils stört, kann durch die Prüfungskommission oder den Prüfungsausschuss von der Fortsetzung des jeweiligen Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Der betreffende Prüfungsteil wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt regelmäßig vor, wenn es ein Prüfungsteilnehmer unternimmt, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder Prüfer zu beeinflussen oder nachträglich den Inhalt einer Prüfungsarbeit zu verändern. Vor einer solchen Entscheidung ist der Prüfungsteilnehmer anzuhören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass während der Prüfung die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen, kann der Prüfungsausschuss einen bestandenen Prüfungsteil im Nachhinein für nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungsergebnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt zulässig und durch die Prüfungsbehörde dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis ist einzuziehen.

§ 22

Prüfungsakte

(1) Die Prüfungsakte wird bei der Prüfungsbehörde geführt. Die Prüfungsniederschriften, Mehrfertigungen der Bescheinigungen, Bewertungsunterlagen und sonstige Entscheidungen der Prüfungsorgane sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(2) Den Angehörigen der Wachpolizei ist auf Antrag, in der Regel zwei Wochen nach Antragstellung, Einsicht in ihre Prüfungsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der Bescheinigungen 50 Jahre. Alle übrigen Bestandteile der Prüfungsakte sind fünf Jahre aufzubewahren. Sie können nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder auf schriftlichen Antrag dem jeweiligen Angehörigen der Wachpolizei ausgehändigt werden.

Abschnitt 5

Umfang der anzurechnenden Dienstzeit

§ 23

Anrechnung der Dienstzeit

Für Angehörige der Wachpolizei, die für eine Übernahme in den Polizeivollzugsdienst geeignet sind und bis zum Außerkräfttreten des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes nach Beendigung ihrer wachpolizeilichen Ausbildung mindestens ein Jahr durchgängig in der Wachpolizei beschäftigt waren, verkürzt sich der anschließende Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei um sechs Monate.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 5. Februar 2016

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA

Vom 13. Januar 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 2014 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)“ durch die Wörter „der Sächsischen Haushaltsordnung“ und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.

2. Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Buchstabe e wird aufgehoben.
- c) Buchstabe f wird Buchstabe e.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Januar 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Anordnung von Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug (Vollzugslockerungsverordnung – VollzLVO)

Vom 27. Januar 2016

Auf Grund des § 42 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz:

§ 1 Vollzugslockerungen

- (1) Vollzugslockerungen im Sinne dieser Verordnung sind
1. begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereiches, aber innerhalb des den gesicherten Bereich umgebenden Krankenhausgeländes (L1),
 2. begleiteter Ausgang außerhalb des Krankenhausgeländes in einen begrenzten Bereich der sie umgebenden Gemeinde (L2),
 3. unbegleiteter Einzelausgang, der räumlich und zeitlich innerhalb eines Tages begrenzt ist (L3),
 4. Freigang (L4): ein unbeaufsichtigter Aufenthalt außerhalb des Krankenhausgeländes für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages, um einer Beschäftigung nachzugehen oder an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilzunehmen,
 5. Beurlaubung (L5): ein unbeaufsichtigter Aufenthalt außerhalb des Krankenhausgeländes über mindestens eine Nacht bis zu zwei Wochen,
 6. Langzeitbeurlaubung (L6): eine Beurlaubung von mehr als zwei Wochen, die insbesondere das Probewohnen und das betreute Wohnen umfasst.

(2) Die ärztliche Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann eine weitere Differenzierung innerhalb einer Vollzugslockerung in Abhängigkeit von den baulichen, personellen, situativen und konzeptionellen Gegebenheiten vornehmen. Dazu zählen insbesondere begleiteter Gruppenausgang, Kurzausgang bis zu drei Tagen, Beurlaubung bis zu einer Woche. Die vorgenommenen weiteren Differenzierungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(3) Vollzugslockerungen sollen nacheinander gemäß der Reihenfolge in Absatz 1 durchlaufen werden. Eine höhere Vollzugslockerung soll erst gewährt werden, wenn sich der Untergebrachte in einem angemessenen Zeitraum in der vorhergehenden bewährt hat. Ein Überspringen ist möglich, wenn dies nach der aktuellen Prognose gemäß § 2 Absatz 1 verantwortet werden kann.

§ 2 Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung über die Gewährung oder Versagung einer Vollzugslockerung ist eine Prognose über den

Eintritt der in § 38 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten genannten Risiken unter Anwendung anerkannter forensisch-psychiatrischer Prognosemethoden zu treffen. Bei unklarer Prognoselage kann eine externe Begutachtung veranlasst werden, insbesondere

1. bei Patienten, die bereits Entweichungen oder Lockerrungsmissbräuche begangen haben,
2. bei persönlichkeitsgestörten Patienten, die
 - a) wegen einer der in § 181b des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
 - b) wegen eines Verbrechens gemäß den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches mit sexuellem Bezug,
 - c) wegen eines Vergehens gemäß § 323a des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer Tat nach den Buchstaben a oder b

verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil sie ohne Schuld gemäß § 20 des Strafgesetzbuches handelten. Bei Patienten, für die neben der Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches auch eine solche nach § 66 des Strafgesetzbuches angeordnet ist, soll eine externe Begutachtung veranlasst werden, bevor die Vollzugslockerung L3 bewilligt wird. Das gilt auch, wenn die Vollzugslockerung L3 gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 übersprungen wird.

(2) Wenn eine Überweisung des Patienten in den Strafvollzug ansteht, ist in die Prognose insbesondere einzustellen, inwieweit durch die Teilnahme an einer Vollzugslockerung sich die Risiken nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten erhöhen.

(3) Im Rahmen der Anhörung nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten ist der zuständigen Vollstreckungsbehörde bei den Vollzugslockerungen L3 bis L6 ein Bericht zur Person des Patienten und zu den wesentlichen aktuellen Behandlungsergebnissen zu übermitteln. Der Bericht begründet, warum der Patient den Anforderungen der vorgesehenen Vollzugslockerung entspricht. Gleiches gilt für die erneute Gewährung einer Vollzugslockerung nach einem Widerruf. Die Vollstreckungsbehörde soll innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu der vorgesehenen Vollzugslockerung Stellung nehmen. In der Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde ist insbesondere auf mögliche Risiken einzugehen, die sich auf Grund offener Ermittlungs- oder Strafverfahren oder vorhandener Strafreife aus früheren Verfahren ergeben.

(4) Die Entscheidung trifft die ärztliche Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung. Zuvor hat sie die an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte, Therapeuten und Pfleger anzuhören. Der Patient ist durch die ärztliche Leitung oder durch einen an seiner Behandlung beteiligten Arzt oder Therapeuten anzuhören.

(5) Die Entscheidung einschließlich der Gründe und die Anhörung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren. Die Entscheidung ist dem Patienten zu begründen.

§ 3

Verlaufskontrolle und Durchführung

(1) Vollzugslockerungen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen. § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Verlauf der Vollzugslockerung ist regelmäßig therapiebezogen mit dem Patienten zu besprechen.

(3) Die ärztliche Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erteilt dem Patienten die für die Vollzugslockerung erforderlichen Auflagen und Weisungen. Insbesondere kann sie dem Patienten aufgeben,

1. sich einer Behandlung zu unterziehen,
2. sich der Aufsicht einer bestimmten Stelle oder Person zu unterstellen,
3. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Einrichtung beziehen,
4. in bestimmten Abständen für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(4) Bei der Durchführung der Vollzugslockerungen L1 und L2 ist sicherzustellen, dass die Anzahl und die persönliche Eignung der zur Begleitung vorgesehenen Bediensteten den Sicherheitserfordernissen genügen.

§ 4

Aussetzung

(1) Bei im Krankheitsverlauf des Patienten oder in seinem Verhalten liegenden Gründen, insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen, ist jeder am Behandlungsprozess beteiligte Arzt, Therapeut und Pfleger befugt, die Vollzugslockerung einstweilig auszusetzen. Die Aussetzung und die Gründe dafür sind zu dokumentieren. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die ärztliche Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung entscheidet unverzüglich über die weitere Aussetzung, den Widerruf oder die Beibehaltung der Vollzugslockerung.

§ 5

Widerruf

(1) Vollzugslockerungen sind zu widerrufen, wenn

1. Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
2. Patienten die Lockerung missbrauchen oder
3. Patienten den Auflagen und Weisungen nicht nachkommen.

(2) Über den Widerruf entscheidet die ärztliche Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nach Anhörung des Patienten. § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist über den Widerruf einer Vollzugslockerung und dessen Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Januar 2016

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Reitwege
(Sächsische Reitwegeverordnung – SächsRwVO)**

Vom 19. Januar 2016

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Ausweisung und Kennzeichnung von Reitwegen

(1) Wege können für das Reiten im Wald ausgewiesen werden, wenn

1. ihre Lage und Beschaffenheit keine erheblichen Beschädigungen erwarten lassen,
2. die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. keine Gefahren für Reiter und Pferd zu erwarten sind.

(2) Die untere Forstbehörde kennzeichnet die für das Reiten ausgewiesenen Wege durch Hinweiszeichen nach dem Muster der Anlage dauerhaft.

§ 2

Entschädigung der Waldbesitzer

(1) Durch das Reiten auf ausgewiesenen Wegen entstandene erhebliche Schäden werden ersetzt oder beseitigt, wenn sie vom Waldbesitzer, vom Baulastträger oder von mehreren Waldbesitzern gemeinsam der unteren Forstbehörde angezeigt werden.

(2) An der Schadensfeststellung kann ein Vertreter der Reiter teilnehmen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

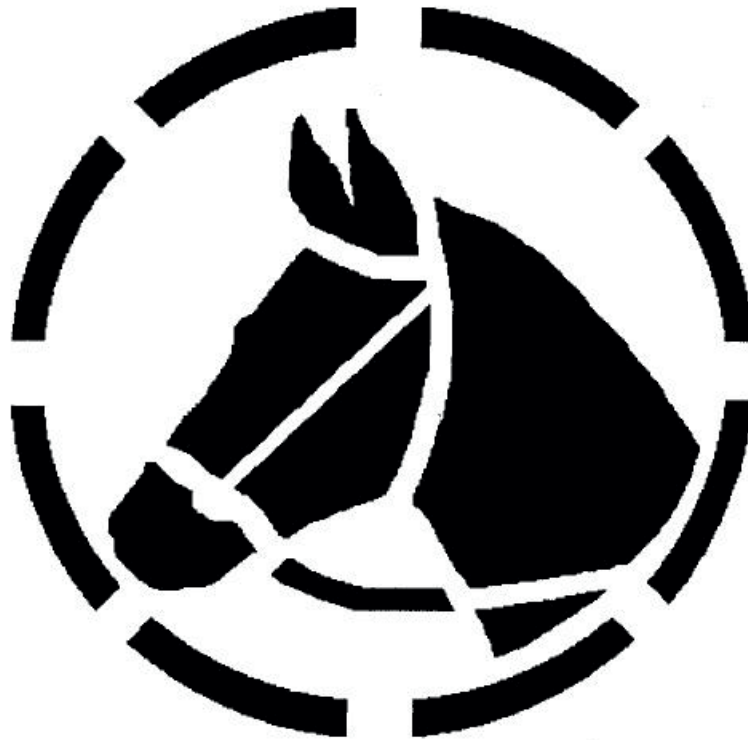
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Anlage
(zu § 1 Absatz 2)

Hinweiszeichen für Reitwege



Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Vom 2. Februar 2016

- Auf Grund
- des § 3 Absatz 4, § 6 Absatz 2 und 6, § 6a Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 57a Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 6 Absatz 2 und 6, § 7 Absatz 3 Satz 1 sowie § 8 Absatz 1 durch das Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) neugefasst und § 6a Absatz 2 durch das Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5) und
 - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)
- verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 30. November 2012 (SächsGVBl. S. 793), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde oder Stelle im Sinne

 1. des § 6 Absatz 1 Satz 1, § 6a Absatz 1 und 3, § 7c Absatz 1 Satz 5, § 7d Absatz 2, § 7e Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 22a Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes,
 2. der Weinverordnung,
 3. des § 29 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 umfasst der im Freistaat Sachsen gelegene Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen (Anbaugebiet) die Flächen innerhalb der räumlichen Grenze, die auf der als Anlage 1 angefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 160 000 und auf einer bei der zuständigen Behörde niedergelegten Karte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt ist.“
3. Die §§ 4 bis 6 werden durch die folgenden §§ 4 bis 6 ersetzt:

„§ 4 Wiederbepflanzungen (zu § 6 Absatz 2 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, auf schriftlichen Antrag genehmigen, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen,

soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird. Dem Antrag sind flurstücksgenaue Angaben über den Umfang der Wiederbepflanzung beizufügen.

(2) Wurde kein Antrag nach Absatz 1 gestellt und informiert der Erzeuger die zuständige Behörde bis spätestens zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rebfläche gerodet wurde, schriftlich über die erfolgte Rodung, gilt dies als Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung derselben Fläche. In diesem Fall gilt die Genehmigung für Wiederbepflanzungen als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet worden ist.

§ 5 Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte (zu § 6a Absatz 2 des Weingesetzes)

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche ausgeübt wird, soweit die Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

§ 5a Inanspruchnahme der Genehmigungen für Neuanpflanzungen (zu § 7 Absatz 3 des Weingesetzes)

Außerhalb des Anbaugebietes dürfen Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur bis zu einer Gesamtfläche von 0,25 Hektar pro Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 6 Rebsortenverzeichnis (zu § 8 des Weingesetzes)

(1) Zur Herstellung von Wein sind die nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen und in der jeweils gültigen Liste im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister, veröffentlichten sowie die in Anlage 3 genannten Rebsorten zugelassen.

(2) Die Aufnahme einer neuen Rebsorte in die Anlage 3 erfolgt nach einem erfolgreich abgeschlossenen und unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S.1), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführten Versuch.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 23 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 des Weingesetzes und § 6 Abs. 1 der Weinverordnung“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 des Weingesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „vor der Entscheidung über die Eignung von Flächen für die Erzeugung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A., Sekt b. A. oder Landwein“ gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

Dresden, den 2. Februar 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“

Vom 12. Januar 2016

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, §§ 20 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Meißen und der Gemeinden Diera-Zehren und Käbschütztal im Landkreis Meißen wird Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von etwa 1 837,7 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil der Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes:

a) In der Stadt Meißen:

in der Gemarkung Fischergasse die Flurstücke:
41/6, 59/2, 59/3, 70/1, 74/1, 78/1, 93/1, 101, 103/1, 103/2, 106/2, 106/4, 108/1, 111/3, 111/4, 112, 113 und 114;
in der Gemarkung Klostergut zum heiligen Kreuz die Flurstücke:
7/20, 7/21, 7/24, 7/26, 7/27, 7/28, 21/6, 21/7, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 24, 27/1, 28/1, 29/1, 33/1, 34/1, 34/2, 34/3, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/1, 40, 42/1, 43/1, 45/2, 45/4 und 45/5;
in der Gemarkung Klosterhäuser die Flurstücke:
30, 31, 32/1, 33/1, 34, 35, 37, 38 und 41;
in der Gemarkung Niederföhre mit Vorbrücke die Flurstücke:
49, 50, 54/9, 54b, 54c, 59/3, 101/4, 101/6, 101/7, 101/8, 106, 271/4, 273/1, 360/1, 362/1, 363, 364, 365, 366, 367/1, 367/2, 368/1, 368/2, 369/1, 369/2, 370, 371, 372 und 373;
in der Gemarkung Proschwitz die Flurstücke:
30/2, 31, 31a, 31b, 31c, 70, 115, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136/1, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 147/3, 147/4, 147/5, 148, 149, 149a, 149b, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168, 169/1, 169/2, 170, 171, 173, 175, 176, 177/1, 177/2, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183/2, 183/4, 183/5, 183/6, 184/2, 184/3, 185, 186/1, 186/2, 187/2, 188/1, 189/1, 190/2, 199, 200/1, 200/3, 201/1, 202, 202/2, 202/3, 202a, 202g, 202h, 202i, 203a, 204/1, 205, 206/1, 206/2, 207, 208, 209, 210/1, 212, 213, 214, 215a, 216, 217/1, 218/2, 219, 220, 232/4, 232/5, 233/1, 233a, 233b, 233c, 235, 238, 244 und 252;

in der Gemarkung Rottewitz die Flurstücke:

3, 4, 5/3, 10, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12, 13, 33, 34/1, 36/1, 36/4, 36/5, 36c, 37, 38, 39, 40d, 40e, 41, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42/7, 43, 44/2, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 45/3, 45/4, 45/5, 45a, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/3, 47/4, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/3, 50/4, 51/1, 51/3, 51/4, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 55, 55/2, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55b, 55c, 55k, 55l, 55m, 57, 58, 61a, 62, 62a, 63, 63a, 64, 65, 66, 68, 69/1, 69/2, 72, 72a, 72c, 72d, 72e, 72f, 72g, 76, 77, 78, 79, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5 und 81;

in der Gemarkung Winkwitz die Flurstücke:

24/1, 25/2, 26, 28, 29, 36, 38, 42, 44, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 126/1, 129/5, 129/6, 130, 131/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178b, 180, 180a, 181/1, 182/2, 182/4, 182/5, 184b, 185, 186/2, 186/7, 186/8, 186/10, 186/12, 186/14, 186/15, 187/1, 187/2, 188, 189, 190, 190a, 191, 194/2, 195, 196/2, 197a, 198, 199, 200, 210, 211, 227, 227a, 228, 228a, 229 und 230;

und in der Gemarkung Zscheila die Flurstücke:

35/6, 38c, 41/3, 41/5, 44, 45, 47, 47a, 48, 49/6, 49/7 und 93.

b) In der Gemeinde Diera-Zehren:

in der Gemarkung Diera die Flurstücke:

74/10, 80, 81, 81a, 81b, 82, 83, 84, 92, 94, 95, 98, 99, 102, 103, 104, 104a, 105, 105a, 105c, 106/5, 106/6, 107/15, 107/16, 110/2, 110/3, 111/2, 112/3, 112/8, 112/9, 114, 114/1, 114/2, 114a, 117, 117a, 119/1, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 120, 120a, 120b, 121, 123, 124, 125, 127/1, 127/2, 128/1, 129, 131, 132, 133, 133a, 135, 137, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 295a, 296, 296a, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316/2, 316/3, 316/4, 317, 318, 319, 320, 321/2, 321/3, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 366a, 367, 368, 369/1, 369/2, 370, 371, 372, 372a, 373, 374, 375, 376, 377, 377a, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 432, 433, 434/2, 434/3, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 477/1, 478/1, 479, 480, 481, 482, 483, 485, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505/1, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517/1, 518, 519/1, 519/2, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 547, 547a, 548, 549, 550, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 632, 632b, 633/1, 634/1, 634/2, 634a, 634b, 634c, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 642a, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 648a, 649, 650, 651,

652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677, 723/1, 730/1, 731, 732/1, 732/2, 733, 734, 735, 736, 737, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746 und 753;

in der Gemarkung Göhrisch die Flurstücke:

1/3, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 36, 38 und 39/1;

in der Gemarkung Golk die Flurstücke:

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2/1, 3, 4, 5/1, 7, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/9, 15/10, 15a, 16, 17, 21, 34, 35, 36, 38, 39/1, 41, 42/1, 43/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 53, 54, 55, 56, 57/6, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 60/3, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/1, 74/2, 74/3, 75/2, 75/3, 75/4, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89/3, 92, 95, 101, 102/1, 103/1, 105, 106, 107, 108, 109/2, 110, 111, 112, 113, 115a, 115b, 116, 117, 119, 120, 121, 122/1, 123/1, 125, 126/1, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 137, 141, 142, 143, 147, 148, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204/1, 205, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224/2, 224/3, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252/1, 252/2, 253/1, 253/2, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258/1, 258/2, 258/3, 259/1, 259/2, 259/4, 259/5, 259/6, 260, 261, 262, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272/1, 272/2, 273/1, 273/2, 274/3, 274/4, 275/1, 276/1, 277, 278/1, 278/2, 278/3, 278/4, 279/1, 279/2, 280/1, 280/3, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291 und 292;

in der Gemarkung Keilbusch die Flurstücke:

1/1, 1/2, 4/1, 4/2, 6/1, 6/2, 8/1, 11/1, 11/2, 14/3, 16/2, 16/3, 16/4, 18, 2/1, 20, 23, 26, 29/2, 3/1, 36/1, 39, 42, 43, 45c, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 46g, 46h, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47b, 47c, 47d, 47e, 47f, 47g, 47h, 47i, 47k, 47l, 47p, 48/13, 48/15, 49, 49a, 50a, 51/12, 51/13, 56/1, 56/2, 56d, 56e, 56f, 56g, 56h, 56i, 56k, 56l, 56m, 56n, 56o, 56p, 56q, 56r, 56s, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/9, 59/11, 59/13, 59/14, 59/15, 59f, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 63/3, 63/4, 63/9, 64/1, 65/1, 65/2, 67d, 67e, 69, 70, 71/1, und 71/2;

in der Gemarkung Löbsal die Flurstücke:

6, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 56, 56a, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 62, 63, 64, 65, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71/4, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 79/3, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 88/2, 88/3, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 94a, 94b, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 111, 112/1, 113/1, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121/3, 121/4, 121/5, 122/3, 122/4, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128/1 und 129/1;

in der Gemarkung Mischwitz die Flurstücke:

1/1, 18/3, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 22/3, 22/6, 22/7, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 23/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30/1, 30/2, 30/3, 38, 60/1, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 65, 68, 71, 75/1 und 79/1;

in der Gemarkung Naundorf die Flurstücke:

220, 222, 228, 229, 232, 232b, 232c, 234/5, 234/6, 234/7, 234/8, 234/11, 237, 237a, 240a, 244/13, 244/15, 244/16,

244/18, 244/20, 244/22, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262e, 264, 370, 374 und 375;

in der Gemarkung Naundörfel die Flurstücke:

90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149 und 150;

in der Gemarkung Niederlommatzsch die Flurstücke:

21/3, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 27, 28, 29, 30, 68, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100/1, 100/2, 100/3, 101/1, 101/2, 101/3, 103/1, 103/2, 103/3, 104/1, 104/2, 104/3, 105/1, 105/2, 105/3, 106/1, 106/2, 106/3, 108/1, 108/2, 108/3, 110/1, 110/2, 110/3, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3, 113/1, 113/2, 113/3, 114/1, 114/2, 114/3, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/2, 116/3, 117/1, 117/2, 117/3, 118/1, 118/2, 118/3, 119/1, 119/2, 119/3, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 121/3, 122/1, 122/2, 122/3, 123/1, 123/2, 123/3, 124, 125, 125b, 125c, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137c, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 175, 178, 179, 180, 181, 183, 183a, 184, 185, 185a, 186, 187, 188, 188a, 188b, 190, 192, 196, 199, 199a und 317;

in der Gemarkung Niedermuschütz die Flurstücke:

17, 18, 19, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/3, 25a, 31, 34/1, 34/2, 34/3, 36/1, 36/2, 37, 38, 40, 41, 43, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 47/3, 49/1, 49/2, 50/1, 51/3, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 51/13, 51/14, 54/6, 55/5, 55/14, 56/1, 57/2, 58/2, 60/1, 60/2, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 63/3, 64/1, 64/2, 64/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 68/1, 68/2, 68/3, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71, 71a, 71b, 72, 73, 74, 75, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76a, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85, 86, 87, 88, 88a, 89/1, 89/2, 89a, 90, 91, 92, 93/4, 94/1, 94/2, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 107, 108, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1, 219, 220a, 221, 222, 223, 224, 226/3, 227/14, 234, 235/1, 235/2, 235/3 und 236;

in der Gemarkung Nieschütz die Flurstücke:

68, 89, 90a, 91/1, 92, 93, 95a, 95b, 96, 97, 98/5, 98/10, 98/11, 98/12, 98/13, 98/14, 98/15, 101, 102, 105/1, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 106f, 107, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112/1, 112/2, 113/3, 113/4, 113/8, 113/10, 113/12, 113c, 113d, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121/2, 121/3, 122, 123/1, 123/2, 124, 125/1, 125/2, 127/1, 128, 129, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 144a, 145, 146/1, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 148, 149, 150, 151, 152, 153a, 153b, 155, 156, 157, 158a, 159/1, 160a, 161/1, 161a, 161d, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163a, 165, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178a, 179, 180, 181, 182, 183, 183a, 184, 184a, 185, 186, 187a, 188, 189, 190, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206a, 207a, 208a, 209a, 210, 211, 212/1, 221, 223, 224, 226, 227, 230, 231, 232, 233/1, 233/2, 236, 237/1, 239/1, 240/1, 241/1, 293/2, 294, 295a, 296, 296/2, 297, 298, 302a, 303, 304, 306, 307/3, 317/1, 318, 319, 320, 321, 322, 324a, 325, 326, 328, 329, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 343/2, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351/2, 352, 353, 354/5, 354/6, 354/7, 356, 361/1, 361/2, 362/1, 362/2, 362/3, 362/4, 362/5, 362/6, 362/7, 362/8, 362/9, 362/10, 362/11, 362/12, 362/13, 362/14, 363/1,

363/2, 364/1, 364/2, 365/1, 365/2, 366/1, 366/2, 367, 368, 369/1, 373/3, 374/1, 374/2, 375/1, 376 und 378;

in der Gemarkung Schieritz die Flurstücke:

120/1, 120/2, 136/1, 137, 138/3, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 148/1, 153/1 und 154;

in der Gemarkung Seebuschütz die Flurstücke:

8, 9, 13, 14, 18, 19a, 20, 20a, 20b, 20c, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 38/1, 44, 45 und 46;

in der Gemarkung Seilitz die Flurstücke:

54/2, 57, 58, 59, 60, 61, 63n, 63o, 63p, 63q, 63r, 63s, 63t, 63u, 63v, 63w, 64, 65, 67/2, 72/2, 73, 74/2, 77, 82, 83, 90, 92, 94, 106, 107, 108, 109, 110 und 111;

in der Gemarkung Zadel die Flurstücke:

1/6, 32, 37/2, 37/3, 38, 39, 39/1, 39/2, 41/4, 41/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57/11, 57/12, 58, 59/1, 59a, 60, 61/1, 62/1, 65/12, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 76/1, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 79/3, 79/4, 81, 83/1, 83/3, 84, 85, 86/1, 88, 89/1, 90/3, 91/3, 92/1, 93, 94, 95/1, 96/1, 97/2, 98, 99/1, 100/1, 100/2, 103, 104, 105/1, 106/1, 107, 108/1, 108/2, 112/1, 125, 126/3, 129/1, 130, 132, 133, 133a, 136, 137, 138/1, 141, 142/1, 143/1, 144/1, 147/1, 148, 149, 152, 154, 155, 156/1, 158, 159/3, 161/3, 161/7, 162, 163, 163a, 164/21, 164/22, 165/1, 165/3, 169/5, 170, 172/1, 172/2, 173, 175/3, 176, 177, 178/1, 185/3, 186, 187, 188/11, 193/1, 194, 195, 196/1, 197/1, 198, 199, 200/1, 203, 204, 205/1, 206/1, 209, 212, 216, 217/3, 217/4, 218/3, 218/4, 219/1, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 227, 229, 233, 235, 236, 237/1, 238, 239, 240, 242, 242b, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249/1, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259, 260, 261, 262, 264, 266/1, 266/2, 268/1, 268/2, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 272/1, 272/2, 273, 274, 276, 277/1, 277/2, 279, 281/1, 281/2, 282, 283/2, 283/3, 283/4, 287/2, 287/3, 287/4, 288/2, 288/3, 288/4, 288/5, 292/3, 293/1, 294/1, 295, 296/1, 296/2, 297/1, 297/2, 298/1, 298/2, 301/1, 301/2, 302/1, 302/2, 477/1, 477/2, 478/1, 478/2, 480, 481/5, 482, 483, 486, 487, 488, 491, 492, 494/1, 495, 496/1, 497/1, 498/1, 499/1, 500, 501, 502, 503/1, 552, 555, 556, 557, 558, 559, 561, 562/2, 562/3, 562/4, 562/5, 565, 566, 567, 569, 570, 571, 572, 573a, 576/2, 576/4, 577/4, 594/2, 594/3, 597/2, 599/1, 599/2, 600/2, 600/4, 600/5, 609/2, 609/4, 619/3, 619/4, 619/5, 621/2, 621/3, 622/2, 622/3, 623/2, 623/3, 624/2, 624/3, 625/2, 625/3, 626/2, 626/3, 627, 628/1, 628/2, 629/1, 629/2, 630, 631, 632, 633, 634, 635/1, 635/2, 636/1, 636/2, 637, 638, 639/1, 639/2, 640/1, 640/2, 641, 642, 643/1, 643/2, 644/1, 644/2, 645, 646, 647/1, 647/2, 648/1, 648/2, 649, 650, 651/1, 651/2, 653/1, 653/2, 654, 655, 656/1, 656/2, 657/1, 657/2, 658/1, 658/2, 659/2, 659/3, 660/2, 660/3, 661, 663/2, 663/3, 664/1, 664/2, 665/1, 665/2, 667/1, 667/2, 669, 670/1, 670/2, 671, 672, 673, 674, 675, 679/10, 688/1, 689/8, 691/5, 693/1, 693/3, 699/2, 699/3, 700/1, 700/2, 701, 703, 704, 705, 707/1, 708, 709, 710 und 712;

sowie in der Gemarkung Zehren die Flurstücke:

65/15, 66/1, 66/2, 67, 68, 75a, 79/1, 81/5, 84, 85, 86, 87/1, 88, 89, 90, 91, 93/5, 93/6, 93a, 93b, 94/1, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 102/6, 106/3, 106b, 106c, 110/1, 112/5, 113/4, 114/7, 114/8, 114/9, 114/10, 117/2, 117/3, 118/3, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126, 127, 128/1, 128/2, 129/2, 129/3, 141/1, 142/5, 142/6, 156/4,

156/5, 156/6, 168/1, 169, 170/1, 170/2, 170/3, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173, 174a, 174b, 174c, 174d, 174e, 174f, 174g, 174h, 174i, 174k, 174l, 174m, 174n, 174o, 174p, 174q, 174r, 174s, 174t, 174u, 175/1, 175/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/8, 176/9, 178/2, 178/3, 178/5, 178/7, 179/1, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191a, 191c, 191d, 191f, 192a, 192b, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200/1, 200b, 200c, 200d, 200e, 200h, 200i, 200k, 200l, 201, 204/1, 204b, 204c, 204e, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 226a, 227, 228, 231, 232, 233/1, 234, 235, 236, 238, 239, 240a, 245, 247, 248, 250, 289, 290/2, 290/3, 290a, 290b, 290c, 290h, 290l, 290n, 290p, 290q, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299a, 315, 317, 318, 319 und 322.

c) In der Gemeinde Käbschütztal:

in der Gemarkung Gasern die Flurstücke:

46/1, 47, 48, 49/1, 54, 56, 57, 58, 61/1, 61/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 74a, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 100, 102, 105, 119, 121 und 122;

in der Gemarkung Jesseritz die Flurstücke:

20, 28, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48a, 50, 51, 59, 61, 62, 71 und 72;

in der Gemarkung Niederjahna die Flurstücke:

95/1, 96, 97, 97a, 98, 101, 102, 104/3, 105, 107/5, 168, 169, 171/1, 199 und 200;

in der Gemarkung Pröda die Flurstücke:

34, 35, 36, 38 und 41;

und in der Gemarkung Sieglitz die Flurstücke:

3/6, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 39a, 40/1, 48 und 53.

(3) Die Grenzen der Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in sieben Flurkarten des Landratsamtes Meißen vom 12. Januar 2016 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurstückskarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, bei der unteren Naturschutzbehörde, O1558 Großenhain, Remontepplatz 8, im Raum 2.41 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Regelungen

Zur Anwendung kommen die Regelungen der Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain 67/01 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29. Oktober 2001, bekanntgemacht im Kreisanzeiger des Landkreises Riesa-Großenhain am 7. November 2001.

§ 4
Aufhebung von Schutzbestimmungen

Der Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitt. Staatsorgane Nummer 4/74) zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal nördlich von Meißen“ wird aufgehoben.

Meißen, den 12. Januar 2016

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 in Kraft.

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Molkenbornteiche Stölpchen“

Vom 27. Januar 2016

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Molkenbornteiche Stölpchen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 160,75 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Thiendorf sind nach dem Stand vom 15. November 2015 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Sacka:

99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 118, 121, 122, 123/1, 123/2, 123/3, 123/4, 123/5, 126, 127, 128, 129, 130, 140, 141, 142, 147, 148, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161/1, 162, 164, 165, 166, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 187, 188, 193, 207/5, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 217, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247 und 248;

in der Gemarkung Stölpchen:

243, 244, 245, 246, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347 und 371/12;

in der Gemarkung Thiendorf:

253, 256, 257, 258, 259 und 260 sowie

in der Gemarkung Welxande:

271/1, 274/1, 279/1, 281/1, 286, 287, 288a, 291, 292, 294/1, 296, 297, 298, 299/1, 300, 301, 302/1, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313/1, 314/1, 315/1, 332/1, 333,

334/1, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 354/1, 355/2, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 377, 386/34 und 407.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Teichgruppe des Molkenborn bestehend aus Stegteich, Mittelteich Stölpchen, Fuchsteich, See- teich, Steinigteich, Hammelteich, Mittelteich Welxande, Pferd- schwanzteich und Pferdeteich sowie umgebende Wald- und Grünlandflächen auf Flurstücken der Gemarkungen Sacka, Stölpchen, Thiendorf und Welxande der Gemeinde Thiendorf.

(3) Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zugleich Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (besondere Schutzgebiete): DE 4648-301 „Molkenbornteiche Stölpchen“ sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Europäischen Vogelschutzgebietes: DE 4648-452 „Teiche bei Zschorna“.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 5 000, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontep- latz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Aus- legungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Ein- sicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, Entwick- lung und naturschutzgerechte Nutzung eines Teichsystems und des umgebenden großflächigen Feuchtgebietskomplexes südlich der Ortslagen Stölpchen und Welxande (Gemeinde Thiendorf) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier-

und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der besondere Wert der Teiche im Übergangsbereich zwischen Großenhainer Pflege und Königsbrück-Ruhlander Heiden besteht in ihrer unterschiedlichen Trophie mit meso- bis eutrophen Teichen, ihrer differenzierten ökologischen Charakteristik, ihrer artenreichen Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (darunter Vorkommen der landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Schwimmendes Froschkraut [*Luronium natans*] und Wassernuss [*Trapa natans*]), ihrer wertvollen und vielgestaltigen Verlandungs- und Ufervegetation (darunter Röhrichte, Seggenriede, kleinflächig Schwingrasenmoore und Feuchtheiden) sowie ihrer Eignung als Habitat für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Teiche sind eingebettet in einen vielfältigen Biotopkomplex, welcher Bäche und Gräben, großflächige artenreiche Feucht- und Nasswiesen, artenreiche Frischwiesen, Feuchtgebüsche, bodensaure Eichenmischwälder, Bruch-, Sumpf- und Bachauenwälder einschließt, der Bestandteil des Naturschutzgebietes ist.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Molkenbornteiche Stölpchen“ (SAC 4648-301) und als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Teiche bei Zschorna“ (SPA DE 4648-452) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und dient daher der Gewährleistung der „Natura 2000“-Erhaltungsziele gemäß der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Teich- und Feuchtgebietskomplexes mit Teichen, Fließgewässern, Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Frischwiesen, Feuchtgebüschen, Sumpf- und Bruchwäldern, Bachauenwäldern sowie naturnahen Stieleichenwäldern zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
3. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen 3130 – Oligotrophe bis mesotrophe Stillgewässer, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 4010 – Feuchte Heiden, 6510 – Flachland-Mähwiesen, 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9190 – Eichenwälder auf Sandebenen und 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder;
4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere des Schwimmenden Froschkrautes (*Luronium natans*), der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Elbebibers (*Castor fiber albus*);
5. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen weiterer charakteristischer und in Sachsen gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Wurzelnde Simse (*Scirpus radicans*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Wassernuss (*Trapa natans*) und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und der gefährdeten Arten Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Wasserschieferling (*Cicuta virosa*), Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie zahlreicher weiterer gefährdeter Pflanzenarten;
6. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate von Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) einschließlich ihrer Wiederherstellung und Entwicklung;
7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate weiterer gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten und -gruppen, insbesondere der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); Amphibienarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Libellen oder Wasserkäfer;
8. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten von gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere in der Verbindung zwischen Königsbrücker Heide und Röderau;
8. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Teichgebietes mit extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege (mit Ausnahme der Wälder südlich der Venusmühle) zu betreten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu reiten oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
15. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben oder
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrich-

tungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen der Teiche sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes;
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und
4. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Stegteich, im See- teich, im Steinigteich, im Hammelteich, im Mittelteich Welxande, im Pferdeschwanzteich oder im Pferdeteich in der bisherigen Art und Weise mit Ausnahme des Angelns mit folgenden Maßgaben:

1. Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde, das Einbringen von Wasserpflanzen ist verboten;
2. der Fischbesatz der Teiche ist der Naturschutzbehörde jährlich vorab anzuzeigen, wobei der Besatz mit pflanzenfressenden Fischen sowie der Besatz mit Raubfischen (ein Hechtertrag von 20 Kilogramm/Hektar ist zulässig) verboten sind und ein Zieelertrag von 400 Kilogramm/Hektar oder mehr in keinem Teich erreicht wird;
3. zur Reduktion organischer Masse können regelmäßige Trockenlegungsphasen eingelegt werden, deren Zeitpunkt und Dauer mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist, wobei in Teichen mit Vorkommen des Froschkrautes (*Luronium natans*) eine winterliche Trockenlegung ausgeschlossen ist;
4. Düngung (mit Ausnahme des Einsatzes von Stalldung nach Genehmigung der Naturschutzbehörde) oder von Kalkmergel und der Einsatz von Chemikalien (mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung notwendigen Maßnahmen) sind unzulässig;
5. Vergrämnungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel unterliegen der Genehmigung der Naturschutzbehörde im Einzelfall;
6. abweichend bedürfen alle Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Mittelteich Stölpchen, zum Fuchsteich und zum Stegteich einer jährlichen schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);

2. ohne mineralische Stickstoffdüngungen vorzunehmen oder Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere organische Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer und Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und
9. auf dem Flurstück 377 der Gemarkung Welxande mit der zusätzlichen Maßgabe, dass im Abstand von 10 Metern zum Gewässer keine Ackernutzung erfolgt.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. mit mittelfristigem Waldumbau in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur unter ausschließlicher Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den im Freistaat Sachsen geltenden Herkunftsempfehlungen;
2. mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern sowie dem Ziel des vollständigen Aushiebs nicht einheimischer und insbesondere dem rechtzeitigen Aushieb potenziell invasiver waldgesellschaftsfremder Gehölze;
3. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
4. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden oder zu düngen und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
6. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
7. unter Verwendung Boden und Bestand schonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte, insbesondere unter Verzicht auf flächige Befahrung und dauerhafte Bearbeitungsgassen;
8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
9. mit der Maßgabe, dass der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammnahme) nicht unter 0,7, bezogen auf das jeweilige Flurstück, gesenkt werden darf;
10. mit der Maßgabe, dass über Nummer 9 hinaus Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung beziehungsweise zum Zweck des Vor- und Unterbaus der Hauptbaumarten oder zur speziellen Förderung von Stieleiche (*Quercus robur*) bis 6 000 Quadratmeter

Größe (Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe) oder zur Entnahme nicht einheimischer oder gesellschaftsfremder Baumarten nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig sind;

11. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
12. mit der Maßgabe, dass in Bruch- und Sumpfwäldern darüber hinaus die Holznutzung nur als Einzelstammnahme erfolgt und eine Befahrung nur bei Dauerfrost erfolgt;
13. mit der Maßgabe, dass in Eichenwäldern des FFH-Lebensraumtyps 9190 darüber hinaus die lebensraumtypische Artenzusammensetzung erhalten und gepflegt wird und ein ausreichender lebensraumtypischer Anteil der Hauptbaumart Stieleiche gesichert wird.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kirrungen) einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleinteichen und Tümpeln als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser;
6. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
7. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung sind:

1. die gebietsübergreifende Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes der Gewässer, Feuchtwälder, Moore, Feuchtheiden, Feucht- und Nasswiesen sowie der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes;
2. der Erhalt und die weitere Entwicklung des naturnahen Teichkomplexes und aller Einzelteiche mit ihrer spezifischen und reich strukturierten Unterwasser-, Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation insbesondere durch schutzzweckangepasste Besatz- und Bespannungsregime sowie Teichpflege. Hierzu gehören unter anderem die anzustrebende gelegentliche Sommerung von Teichen zum Biomasseabbau; die anzustrebende Nutzungsfreiheit von jeweils mindestens einer Teichfläche außer Pferde- und Pferdeschwanzteich, sehr geringe Zielerträge für die oberen vier Teiche, Verzicht auf Besatz mit Raubfischen, die gelegentliche mechanische Teichentlandung, Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke durch Schaffung eines fischfreien Teichabschnittes von mindestens 0,5 Hektar; Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch durch angepasste Bespannung und Raubfischfreiheit;
3. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen insbesondere durch ein- oder zweischürige Mahd oder extensive Beweidung ohne Pferdebeweidung sowie die naturschutzgerechte Pflege der Entwicklungsflächen des FFH-Lebensraumtyps 6410 – Pfeifengraswiesen durch überwiegend einschürige späte Mahd;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen und aller naturnaher Bruch- und Sumpfwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder sowie Stieleichenwälder durch Erhalt und Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
5. die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch den schrittweisen Umbau von Nadelholzforsten und Forsten gebietsfremder oder nicht standortgerechter Baumarten;
6. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Wuchsorte beziehungsweise Habitate gebietstypischer und gefährdeter oder sonst besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 unter den Nummern 5 und 6 genannten Arten durch spezielle Pflegemaßnahmen;
7. der Erhalt von Übergangs- und Schwingrasenmooren und kleinflächigen Feuchtheiden durch gelegentliche Entkusselung;

8. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht;
9. die Pflege und Erhaltung der Alteichen auf Dämmen der bestehenden Teiche und
10. die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 377 der Gemarkung Welxande als Brache oder Blühfläche ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet 046 „Molkenbornteiche Stölphen“ (4648-301) dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
 11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege (mit Ausnahme der Wälder südlich der Venusmühle) betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
 12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
 13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
 15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder
 16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt oder Wasserpflanzen einbringt;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 die erforderliche Anzeige zum Fischbesatz nicht vornimmt oder den Zieelertrag von 400 Kilogramm/Hektar in einem Teich überschreitet;
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Teiche ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde trockenlegt;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 düngt oder Chemikalien einsetzt;
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Vergrämnungsmaßnahmen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde Maßnahmen am Mittelteich Stölpchen, am Fuchsteich oder am Stegteich durchführt;
 8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 mineralischen Stickstoff, Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere organische Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
 10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
 11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
 12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
 13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
 14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer und Gehölze in die Beweidung einbezieht;
 15. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
 16. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 im 10-Meter-Gewässerstrandstreifen auf dem Flurstück Nummer 377 der Gemarkung Welxande Ackernutzung durchführt;
 17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
 18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
 19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anwendet oder düngt;
 20. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 6 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
 21. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 7 dauerhafte Bearbeitungsgassen anlegt;
 22. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 14. August durchführt;
 23. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 9 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
 24. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 10 Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde vornimmt;
 25. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 11 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
 26. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 12 Holznutzung nicht als Einzelstammentnahme vornimmt oder den Boden außerhalb von Dauerfrost befährt;
 27. entgegen § 5 Absatz 5 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;

28. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt sind, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleinteiche oder Tümpel anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;

5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 6 invasive Neobiota bekämpft oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirks Dresden 69-11/83 vom 23. August 1983 (Mitt. für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nummer 3/83) außer Kraft, soweit er das Naturschutzgebiet „Molkenbornteiche Stölpchen“ betrifft.

Meißen, den 27. Januar 2016

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

11. Februar 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.